

Die legislative Agenda der EU für 2016

Die neu zusammengesetzte Europäische Kommission hat vor etwas über einem Jahr ihre Arbeit aufgenommen, die Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* dem Motto „*big on big things, small on small things*“ unterstellte. Danach möchte sich die Kommission zuvorderst der Implementierung und Konsolidierung bestehender Unionsrechtsakte widmen, bevor sie sich neuen Gesetzgebungsvorhaben zuwendet. Im Jahr 2015 mussten zunächst jedoch hauptsächlich die verbliebenen Dossiers der alten Kommission weitergeführt werden. Hierbei konnten einige Fortschritte erzielt werden. So konnte im vergangenen Jahr das Gesetzgebungsvorhaben zur sogenannten **Apostillenverordnung** („*Regulation on promoting the free movement of citizens by simplifying the requirements for presenting certain public documents in the European Union and amending Regulation (EU) No 1024/2012*“; ursprünglicher Entwurf vgl. **KOM(2013) 228 endg.**) nach zähen Debatten in der fünften Trilogverhandlung im Oktober 2015 abgeschlossen und im November vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und im Dezember vom Justizrat angenommen werden. Die Verordnung erleichtert die Zirkulation bestimmter öffentlicher Personenstandsurkunden insbesondere durch die Befreiung von Legalisation oder Apostille. Sie führt zudem mehrsprachige Formulare in allen Amtssprachen der Europäischen Union ein, welche die nationalen Dokumente begleiten und so den Übersetzungsaufwand reduzieren sollen. Bürger können die Formulare künftig mit der mitgliedstaatlichen öffentlichen Urkunde anfordern, die Geburt, Tod, Eheschließung, Eintragung von Partnerschaften und Führungszeugnissen und ähnliche Belange bezeugt. Eine beglaubigte Übersetzung aus einem Mitgliedstaat muss dabei grundsätzlich auch in jedem anderen Mitgliedstaat akzeptiert werden. Die Verordnung führt jedoch nicht dazu, dass der Inhalt der Urkunden

in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss. Sie beschränkt sich auf den Nachweis der Echtheit der Urkunde unter Befreiung von der Apostille. Zudem verlangt der Verordnungsentwurf, dass neben einer beglaubigten Abschrift das Original der Urkunde nicht zusätzlich vorgelegt werden muss. Auch notarielle Urkunden werden der Verordnung unterfallen, sofern sie zu dem Zweck errichtet wurden, einen dort aufgeführten Personenstand nachzuweisen. Für die Definition der notariellen Urkunden wird auf das Handbuch zum Haager Apostillenübereinkommen vom 5.10.1961 zurückgegriffen werden können, das der Apostillenverordnung in vielen Aspekten als Blaupause diene.

Schwierig gestaltet sich weiterhin der Gesetzgebungsprozess bei der **Europäischen Ein-Personen-Gesellschaft SUP** (*Societas Unius Personae*, **KOM(2014) 212 endg.**). Der augenscheinlich zum Missbrauch einladende Richtlinienentwurf entging im Mai im Europäischen Rat nur knapp einer Blockade als eine Sperrminorität aus zumeist westeuropäischen Staaten mit sicheren Arbeitnehmerschutz-, Gründungs- und Registervorschriften das Projekt zu stoppen suchte. Die Verhandlungen im Europäischen Parlament dauern an. Während der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten den Richtlinienentwurf insgesamt ablehnte, unterstützten große Teile des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz den Vorschlag. Im federführenden Rechtsausschuss dauern die Debatten an. Mit einem Berichtsentwurf zu diesem Dossier ist voraussichtlich Anfang 2016 zu rechnen.

Gleichwohl kündigen sich auch für die Zukunft neue rechtlich und notariell relevante Dossiers an. Einen ersten Überblick über die Agenda der Europäischen Union gibt das **Arbeitsprogramm der Kommission für 2016**, das unter dem

Titel „*No time for business as usual*“ firmiert und von *Frans Timmermans*, dem ersten Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, am 27.10.2015 vorgestellt wurde. Die Probleme in der Flüchtlingskrise, die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, den Klimawandel – all diese „*nie dagewesenen Herausforderungen*“ will die Kommission 2016 angehen. Aus dem Justizbereich ist die Umsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt, **KOM(2015) 192** vom 6.5.2015, zu erwähnen. Darin finden sich erstmals Hinweise auf die Veröffentlichung von Legislativvorschlägen zum Europäischen Kaufrecht für digitale und Sachgüter. Diese Legislativvorschläge wurden am 9.12.2015 vorgestellt (s. u.). Weiterhin kündigen sich Gesetzesinitiativen zu einer Urheberrechtsreform und zum Geo-Blocking an. Auch die Umsetzung der neuen Binnenmarktstrategie (s. u.) zählt zu den Prioritäten. Darüber hinaus kündigt die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm die Prioritäten in den bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren an. Aus dem justiziellen Bereich werden die Europäische Staatsanwaltschaft, die Datenschutzreform, die europäische Frauenquote in Aufsichtsräten, die Richtlinie zur Fluggastdatenspeicherung und die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie besonders betont. Von den 20 Vorschlägen, die im Rahmen des REFIT-Programms zurückgezogen werden sollen, stammt hingegen keiner aus dem Justizbereich.

Die neue Binnenmarktstrategie (KOM(2015) 550)

Die Europäische Kommission hat am 28.10.2015 ihre neue Binnenmarktstrategie vorgestellt. Sie kündigt darin für die kommenden zwei Jahre Maßnahmen zum weiteren Abbau verbleibender Beschränkungen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs

und zur Stärkung der Investitionstätigkeit innerhalb der Europäischen Union an.

Besonders im Fokus stehen die regulierten Berufe im Dienstleistungssektor. Hier bemängelt die Kommission, dass die Dienstleistungs- und die Berufsqualifikationsrichtlinie in den Mitgliedstaaten noch unzureichend umgesetzt seien und dass zu viele unverhältnismäßige regulatorische Hürden bei Berufszugang und Berufsausübung verblieben. Die Kommission kündigt an, konkreten Handlungsbedarf mittels spezifischer Maßnahmen auf der Grundlage des gegenseitigen Bewertungsprozesses, wie er im Rahmen der Berufsqualifikation bekannt ist, sowie der Entwicklung eines spezifischen Analyserasters zur Feststellung unverhältnismäßiger Beschränkungen ermitteln zu wollen. Hierbei sollen zunächst regulierte Berufe in einigen vorrangigen Bereichen (Bauingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte) ins Visier genommen werden, bevor in einer zweiten Phase weitere regulierte Berufe im Dienstleistungssektor bewertet werden. Schließlich werden legislative Maßnahmen zum Abbau der Hürden angekündigt, die sich für bestimmte unternehmensnahe Dienstleistungen aus bestehenden Rechtsformunterschieden, Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse an Berufsgesellschaften sowie multidisziplinärer Kooperationsformen ergeben.

Einen weiteren zentralen Punkt der Binnenmarktstrategie stellt die Ankündigung von Maßnahmen zur Förderung der Innovationskraft und des Wachstums von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Start-ups dar. Die Kommission bemängelt, dass zu viele Hindernisse die grenzüberschreitende Tätigkeit und das Wachstum dieser Unternehmen im europäischen Binnenmarkt hemmen. Genannt werden insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich des anwendbaren Gesellschaftsrechts, Schwierigkeiten bei dem Verständnis und der Einhaltung ausländischer regulatorischer Anforderungen, der fehlende Zugang zu frischem Kapital sowie die Angst vor übermäßig strengen Insolvenzgesetzen. Zum Abbau dieser Hürden solle insbesondere die bereits oben angesprochene *Societas unius personae* (SUP) vorangetrieben werden. Weiterhin will die Kommission angesichts der Schwierigkeiten, denen kleine und mittlere Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen begegnen, untersuchen, ob eine Überarbeitung der Richtlinie über grenzüberschreitende

Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften sowie die Schaffung von Regelungen für grenzüberschreitende Spaltungen auf europäischer Ebene sinnvoll sind. Zudem möchte die Kommission bis 2017 einen Vorschlag zur Unternehmensinsolvenz vorlegen.

Reform der Brüssel IIA-Verordnung (2201/2003/EG)

Bereits im Sommer 2014 hatte die Kommission eine öffentliche Konsultation über eine mögliche Reform der Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (sogenannte Brüssel IIA-Verordnung) durchgeführt. Am 12.10.2015 hatte der Rechtsausschuss des europäischen Parlaments nunmehr eine Anhörung zur Überarbeitung dieser Verordnung anberaumt. Der Leiter des Referats Ziviljustizpolitik in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission, *Michael Shoter*, gab Auskunft über den Stand der Reformüberlegungen innerhalb der Kommission unter Hinweis auf das mittlerweile veröffentlichte „*Inception Impact Assessment*“ (Folgenabschätzung in der Anfangsphase). Laut der Überprüfung stelle die Verordnung ein insgesamt gut funktionierendes Instrument dar. In einzelnen Punkten bestehe hingegen Nachbesserungsbedarf. Der Verordnungsvorschlag soll spätestens bis Mitte 2016 veröffentlicht werden. Dabei zieht die Kommission eine Neuregelung der internationalen Gerichtszuständigkeit für die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe in Erwägung. Angedacht ist zunächst, Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten eines Gerichts mit engem Bezug zu dem Sachverhalt (z. B. aufgrund einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Ehegatten) zu ermöglichen. Weiterhin sollen für den Fall, dass keine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, einheitliche Zuständigkeitsregelungen vorgesehen werden, um einen Wettlauf der Eheleute zu den Gerichten zu verhindern. Um widersprüchliche Gerichtsentscheidungen zu vermeiden, zieht die Kommission in Erwägung, bei gleichzeitigen Verfahren vor einem Gericht in der Europäischen Union und einem Gericht außerhalb der Europäischen Union, ersterem die Möglichkeit der Verfahrensaussetzung bis zur Entscheidung in dem anderen Staat zu eröffnen. Schließlich soll die Verweisung von Verfahren an ein

sachnäheres Gericht eines anderen Mitgliedstaates sowie die Zusammenführung von Gerichtsverfahren erleichtert werden.

Weiterhin strebt die Kommission an, das Verfahren in Sorgerechts- und Betreuungssachen effektiver zu gestalten. Um die Urteilszirkulation zu verbessern, soll in Sorgerechts- und Betreuungssachen das Exequaturverfahren unter Vorgabe konkreter Vollstreckungsverweigerungsgründe abgeschafft werden. Auch sollen künftig einheitliche Mindeststandards zur Kindesanhörung vorgesehen werden, mit dem Ziel eine Verweigerung der Vollstreckung aufgrund unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten zu verhindern. Weiterhin soll das Verfahren zur Rückgabe des Kindes (Art. 11 der Verordnung) effektiver gestaltet werden. So sollen durch die Zuständigkeit spezialisierter Gerichte und die Begrenzung der Anzahl der Rechtsmittel sowie deren Suspensiveffekts die Verfahren beschleunigt werden. Künftig soll zudem die Möglichkeit einstweiliger Rechtsschutzmaßnahmen erweitert werden, z. B. im Fall eines Antrages auf Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat bis zur Anhörung vor dem Heimatgericht. Parallel hierzu ist die Gestaltung von Richtlinien bzw. eines „*best practice*“-Handbuchs für die Rechtsanwender im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes beabsichtigt.

Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren und für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM(2015) 634 und 635 endg.)

Die Europäische Kommission hatte bereits in ihrem Jahresarbeitsprogramm für 2015 („*Ein neuer Start*“) angekündigt, ihren bisherigen Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) zurückzuziehen und durch einen modifizierten, auf die Förderung des digitalen Binnenmarktes abzielenden Vorschlag zu ersetzen. Der ursprüngliche Vorschlag zum GEK sollte noch eine Teilrechtsordnung für sämtliche grenzüberschreitenden Kaufverträge schaffen, die als wählbare Alternative neben dem nationalen Recht zur Verfügung stehen sollte (als sogenanntes optionales Instrument). Das am 6.5.2015 vorgestellte Papier zur digitalen Binnenmarktstrategie der Kommission

sowie die im Sommer 2015 durchgeführte öffentliche Konsultation ließen bereits erste Rückschlüsse auf den Inhalt der nunmehr am 9.12.2015 veröffentlichten Vorschläge zu. Die Europäische Kommission sieht demnach dringenden Handlungsbedarf im Bereich der digitalen Inhalte („*digital content*“). Sowohl das Vereinigte Königreich als auch die Niederlande verfügen bereits über spezifische Gesetze zum Erwerb digitaler Inhalte und auch Irland hat bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt. Bevor andere Mitgliedstaaten sich anschließen und die Rechtslage für die Anbieter digitaler Inhalte weiter erschweren, möchte die Kommission einer Zersplitterung des Binnenmarktes durch ein eigenes Gesetzgebungsverfahren zuvorkommen. Zusätzlich wurde ein weiterer Entwurf vorgelegt, der sich mit dem Fernabsatzhandel von Sachgütern beschäftigt. Der Richtlinienentwurf hierzu über „*bestimmte Aspekte von Warenfernabsatzverträgen*“ („*On certain aspects concerning contracts for the online and other distance sales of goods*“) zieht, wie vorab von der Kommission angekündigt, die Lehren aus dem Scheitern des GEK. Der Entwurf, der von der Kommission als „*targeted approach*“ beschrieben wird, beschränkt sich darauf, den Mangelbegriff (Art. 4-8) sowie die Mängelgewährleistungsrechte und die Art und Weise ihrer Ausübung (Art. 9 ff.), einschließlich der Gewährleistungsfristen voll zu harmonisieren. Der Vorschlag sieht dabei unter ande-

rem auch eine Beweislastumkehr für einen Zeitraum von zwei Jahren zugunsten des Verbrauchers vor. Auf eine weitergehende Harmonisierung insbesondere des allgemeinen Vertragsrechts (Zustandekommen, Wirksamkeit und Rechtswirkungen von Verträgen, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung) wird ausdrücklich verzichtet (vgl. Art. 1 Abs. 4). Statt einer umfassenden Regelung des Kaufrechts, wie sie der Entwurf zum GEK mit 186 Artikeln vorsah, beschränken sich die beiden neu vorgelegten Gesetzesvorhaben damit auf die unter Art. 6 Abs. 2 der Rom I-Verordnung fallenden nationalen Regelungen,¹ um verbleibende und nicht durch Individualvereinbarungen ausräumbare Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen und somit auf jeweils ungefähr 20 Artikel. In den enthaltenen Punkten wurden bereits durch die Verbraucherrechtlinie Mindestharmonisierungen eingeführt. Erwägungsgrund 15 des Entwurfs stellt daher klar, dass Begriffe, die auch in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) und der Verbraucherrechtlinie (2011/83/EU) Verwendung finden, identisch auszulegen sind. Der optionale Ansatz des GEK wird ebenfalls aufgegeben. Beide Instrumente sind gezielt auf Online- und Fernabsatzgeschäfte beschränkt und ausgerichtet, die nach Ansicht der Kommission den Wachstumsmotor der Europäischen Union in den kommenden Jahren darstellen sollen. Den analogen bzw. „*Offlinebereich*“ will

man hingegen erst nach der anstehenden Auswertung der Verbraucherrechtlinie angehen und sodann im Rahmen des REFIT-Programms einen Entwurf vorlegen mit dem Ziel, ein insgesamt kohärentes Kaufrechtsregime in Europa zu etablieren. Dem Anliegen der Mitgliedstaaten, die Harmonisierung lediglich auf dringend benötigte Teilbereiche zu beschränken, wird die Kommission jedoch vor allem mit dem Entwurf zu den digitalen Inhalten gerecht, dessen Anwendungsbereich zukunftsgerichtet nicht nur den Handel digitalen Inhalts gegen Geldleistungen umfasst, sondern auch gegen Daten als der „*Währung von morgen*“. Der Begriff der digitalen Inhalte wird weit gefasst, um zukünftige Entwicklungen erfassen zu können, aber auch um eine Diskriminierung bestimmter Vertriebswege zu vermeiden. Daher erfasst der Begriff beispielsweise auch Fernabsatzgeschäfte hinsichtlich einer Daten-DVD. Beide Entwürfe sind in ihrem Anwendungsbereich auf Verbrauchergeschäfte begrenzt. Nähere Informationen können der die Richtlinienentwürfe begleitenden Mitteilung „*Ein modernes Vertragsrecht für Europa – Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen*“ (KOM(2015) 633) entnommen werden.

Notarassessorin Dr. Julie Francastel,
LL.M. (Köln/Paris 1), MJur (Oxford),
und Notarassessor Christian Schall,
LL.M. (Edinburgh), Brüssel

¹ Dies betrifft Regelungen, die nach dem Recht, das nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-Verordnung mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, zwingend sind, sodass die Parteien nicht durch Vereinbarung hiervon abweichen können. Eine Harmonisierung ließ sich daher bislang auch nicht durch konkrete Vereinbarungen erreichen.



rückblick

Dirk-Ulrich Otto

Notariatsumstellung: eine Erfolgsgeschichte

25 Jahre freiberufliches Notariat in Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen

Die Brühlschen Terrassen in Dresden sind festliches Publikum gewohnt. Gemessen an den Nachfragen von Passanten bot sich am 25.9.2015 aber ein auch vor dieser stets prächtigen Kulisse ganz besonderes Bild. Fast 500 Personen, Notarinnen und Notare mit ihren Gästen, sammelten sich bei strahlendem Wetter zum Einzug in das festlich geschmückte Albertinum. In unmittelbarer Nachbarschaft von Skulpturensammlung und neuen Meistern durfte trefflich getafelt und gefeiert werden. Die Romantiker boten dabei zum Anlass den besten Anknüpfungspunkt: Zur Feier



von 25 Jahren Freiberuflichkeit im hauptberuflichen Notaramt durfte stolz auf das Geleistete geschaut werden; es war auch einmal ein gefühlsreicher Blick zurück gestattet. Nach Abschaffung des Staatlichen Notariats der DDR ist 1990 in kürzester Zeit die Umstellung auf eine völlig neue Rechtsordnung gelungen. Für die Notarinnen und Notare in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen bot ein dreitägiges Festwochenende nicht nur Gelegenheit zum Wiedersehen untereinander. Besonders sollte es zum Dank an die Vielen

genutzt werden, die seinerzeit und heute in Politik, Justizverwaltung und anderen Notarkammern dazu beigetragen haben und auch aktuell daran mitwirken, dass die Umstellung als eine Erfolgsgeschichte angesehen werden kann. Erfreut konnten die Notarbünde als gemeinsame Veranstalter mit der Ländernotarkasse unter anderem viele seinerzeitige „Patennotare“ und in der Fortbildung aktive Kollegen aus den westlichen Bundesländern als Gäste in Dresden begrüßen.

Neue Herausforderungen und Techniken der Zukunft blieben bei aller Rückschau nicht außer Acht. So schon zum Begrüßungsabend: Im modernen Ambiente der gläsernen VW-Manufaktur gab es einen Einblick in die aktuelle Endfertigung von Bentley und Phaeton. „Justiz, Kunst und Technik im Dialog“ griff als Thema ihres Gesangsvortrags dann auch die von *Sergey Markin* am Piano begleitete Sopranistin *Hildegard Zimmermann* auf. Wohl nicht zu-

fällig kam die Rolle des allgegenwärtigen und umsichtigen Magiers ins Spiel – nach bravouröser Vorbereitung hatte Notar *Amadeus Thomas* (Werdau) als Hauptorganisator auch während des Wochenendes die Abläufe zauberhaft im Griff.



Herzlichen Dank der Sopranistin *Hannelore Zimmermann* und dem Festredner *Prof. Dr. Stefan Zimmermann*.

Zum zentralen Festakt im Hygienemuseum am Samstagvormittag begrüßte namens der Veranstalter zunächst der Vorsitzende des Sächsischen Notarverbands, Notar a. D. *Peter Schönefuß*, die hochrangigen Gäste aus den Justizministerien und aus der Gerichtsbarkeit, so z. B. die Präsidentin des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, Frau *Hannelore Kohl*, und die Präsidenten mehrerer Oberlandesgerichte und Landgerichte. Die Bundesnotarkammer durch ihren Präsidenten *Dr. Jens Bormann* und die inländischen Notarkammern



Die Veranstalter, v.n.r.l.: Notare *Peter Schönefuß*, Vors. des Sächsischen Notarverbands, *Dieter Zastrow*, Vors. des Brandenburger Notarverbands, *Dr. Thomas Renner*, Präsident Ländernotarkasse, *Christian Biemann-Ratjen*, Vors. des Notarverbands Mecklenburg-Vorpommern, *Andreas Zoch*, Vors. des Notarverbands Sachsen-Anhalt, *Eckart Maals*, Vors. des Thüringer Notarverbands.